HAL
open science

”Fall 13”. Das Rastatter Röchling-Verfahren

Françoise Berger, Hervé Joly

To cite this version:

Françoise Berger, Hervé Joly. ”Fall 13”. Das Rastatter Röchling-Verfahren. K. Priemel, A. Stiller. NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburger Edition, pp.464-490, 2013. halshs-00801478

HAL Id: halshs-00801478

https://shs.hal.science/halshs-00801478

Submitted on 19 Mar 2018

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

Françoise Berger und Hervé Joly

„Fall 13“: Das Rastatter Röchling-Verfahren

in K. Priemel, A. Stiller (Hg.), *NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung*, Hamburger Edition, 2013 (réédition 2014), p. 464-490.

Einleitung

Vom 16. Februar bis zum 30. Juni 1948 fand in Rastatt bei Baden-Baden mit dem Röchling-Prozess ein in mancher Hinsicht bemerkenswertes Verfahren statt. Anklagt waren Manager eines Industriekonzerns, zugleich eine Unternehmerfamilie, vor allem aber ein einzelner Mann, Firmenchef Hermann Röchling. Dahinter standen eine eigene Geschichte ‚bilateraler‘ Beziehungen Röchlings mit Frankreich und eine lange Konflikttradition zwischen 1914 und 1955. Der Rastatter Prozess stellt eines der Epiphänomene dieser Geschichte dar, obwohl er einen eigentümlichen Charakter aufgrund seines Entstehungskontextes im Rahmen der Nürnberger Tribunale und der verhandelten, schweren Anklagen (Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschheit) aufwies. Schließlich ist das Verfahren auch in größeren politischen wie wirtschaftlichen Zusammenhängen zu verorten. Die Eigentumsfrage des größten saarländischen Konzerns war in beiden Nachkriegszeiten von strategischer Bedeutung und wurde nach 1918 durch die deutschnationalistische und saarländisch-separatistische Militanz Hermann Röchlings entscheidend verschärft. Diesen mehrdimensionalen Zusammenhang aufzuschließen, ist Ziel der vorliegenden Studie. Ferner wird danach gefragt, welche Überlegungen die Organisation eines getrennten Prozesses motivierten und inwiefern die französische Seite dem amerikanischen Vorbild folgte.[1] Schließlich wird erörtert, ob es gelang, die Schuld der Angeklagten zu beweisen, und welche Auswirkungen der Prozess in Frankreich, Deutschland und in weiteren Ländern nach sich zog. Dazu werden zunächst die Position Hermann Röchlings in der saarländischen und deutschen Eisen- und Stahlindustrie und seine spezifische Rolle in den und für die französisch-deutschen Beziehungen dargestellt. Nach der Skizzierung des politischen und juristischen Hintergrundes des Röchling-Verfahrens werden die Rechtsgrundlagen, die Hauptbeteiligten und die Hauptverhandlung (Anklageschrift, Argumente der Verteidigung, Urteilsbegründung und -

---

1 Anders als bei Claudia Moisel dargelegt (dies., Résistance und Repressalien. Die Kriegsverbrecherprozesse in der französischen Zone und in Frankreich“, in: Norbert Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik: der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen, 2006, S. 268 f.), fiel die Entscheidung eines getrennten Prozesses in Übereinstimmung mit den Amerikanern, die nach Nürnberg keinen zweiten internationalen Prozess sondern zonale Verfahren für die ins Auge gefassten, insbesondere wirtschaftlichen Angeklagten wünschten. Vgl. die Beiträge von D. Bloxham und K. Priemel in diesem Band.

ausführung) des Rastatter Prozesses in den Blick genommen. Schließlich werden das Echo, welches der Prozess in der internationalen Presse fand, die Ergebnisse des Berufungsverfahrens sowie die Implikationen des „13. Nürnberger Nachfolgeprozesses“ untersucht.

Der Rahmen des Prozesses

Ein langer Streit mit Frankreich

Um den Prozess, seine Konfrontations- und Argumentationslinien nachzuvollziehen, ist die spezifisch historische Dimension zentral, handelte es sich doch bei dem Hauptangeklagten um eine Unternehmerpersönlichkeit, die sich über Jahrzehnte hinweg als aktiver Nationalist exponiert und gegen den französischen Einfluss im Saarland engagiert hatte. Hermann Röchling, 1872 geboren, stammte aus einer ursprünglich westfälischen Familie, die sich 1730 im Saarland niedergelassen und seitdem zur Entwicklung der metallurgischen Industrie in der Region entscheidend beigetragen hatte. Sein Vater Karl Röchling (1827-1910), der bereits mehrere Unternehmen in Kohle- und Eisenhandel, Metallindustrie und Gaserzeugung in Deutschland und im Ausland besaß, erwarb 1881 die stillgelegte Völklinger Eisenhütte nahe Saarbrücken. Diese wurde zum Kern eines Eisen- und Stahlkonzernes, der unter der Name Röchling’sche Eisen und Stahlwerke GmbH fortan im Familienbesitz geführt wurde und neben Handelsunternehmen auch eine eigene Bank integrierte.[2] Hermann Röchling übernahm 1898, gemeinsam mit seinem Bruder Louis (1863-1926),[3] die Direktion der Völklinger Hütte; 1910 folgte er seinem Vater im Vorsitz der Geschäftsführung des Konzerns.

Schon in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg hatte sich Röchling auch an der französischen Stahl- und Bergbauindustrie, vor allem im westlothringischen Departement Meurthe-et-Moselle, beteiligt. Während des Krieges wurde er beauftragt, die deutschen Interessen in den Hüttenwerken im besetzten Frankreich zu vertreten.[4] Aus diesem Grunde wurden Hermann und sein Bruder Robert Röchling (1877-1948) nach der Niederlage vor ein französisches Gericht gestellt.[5] Die Vorwürfe wegen „Diebstahl, Sachbeschädigung und Hehlerei“[6] galten dabei der Plünderung privaten Eigentums und der willentlichen Zerstörung während der Besatzungszeit.

---

[2] Siehe: Hans Jaeger, Karl Röchling, in: *Saarländische Lebensbilder*, Bd. 2 (1984), S. 201-219.

[3] Karl Röchling hatte 14 Kinder, davon sieben Söhne, die ihn überlebten.

[4] *Der deutsche Volkswirt*, 6.11.1942, zitiert durch *Bulletin de presse étrangère sur les questions économiques*, Nr. 102, 10.11.1942, Archives nationales Paris (AN) F12/10059, Direction de la sidérurgie (CORSID).

[5] Robert wurde im Saarland verhaftet, während Hermann, der zu dieser Zeit in Heidelberg weilte, nicht festgenommen worden konnte. Die Archivbestände dieses ersten Röchling-Prozesses sind in Paris in den Archives Nationales (AN) zu finden (Prozess der Brüder Hermann und Robert Röchling, Kriegsrat von Amiens, 1919, BB36/115-121).

[6] Friedrich Grimm, 40 Jahre Dienst am Recht. Erlebnis und Erkenntnis. Politische Justiz, die Krankheit unserer Zeit, Bonn 1953, S. 38-40.

Am 22. Dezember 1919 erklärte der Kriegsrat von Amiens die Angeklagten für schuldig und verurteilte Hermann (in Abwesenheit) und Robert Röchling zu je zehn Jahren Haft, zu einer Geldstrafe in Höhe von zehn Millionen Francs sowie zu einem 15-jährigen Einreiseverbot.[7] Allerdings annullierte ein Berufungsgericht das Urteil aus formalen Gründen im folgenden Jahr, und bereits 1921 wurden alle Auflagen aufgehoben, so dass sich die Familie Röchling wieder im Saarland niederlassen konnte.[8]

Aus französischer Sicht mochte das Verfahren nach dem Ersten Weltkrieg jedoch als verpasste historische Gelegenheit erscheinen, Hermann Röchling rechtskräftig zu verurteilen. Die Erinnerung an diesen ersten, gescheiterten Prozess sollte fast drei Jahrzehnte später dazu beitragen, einen erneuten Anlauf zu einem französischen Prozess zu nehmen, der gewissermaßen die offene Rechnung von 1920 begleichen sollte. Davon zeugten nicht zuletzt die wiederholten Anspielungen der französischen Delegation während der Verhandlungen zwischen den vier Mächten über die Strafverfolgung von deutschen Industriellen.[9]

Ungeachtet des juristischen Erfolges der Röchling-Brüder traf die Kriegsniederlage den Konzern schwer. Nach dem Ersten Weltkrieg mussten die französischen Beteiligungen[10] ebenso wie die im vormals deutschen Teil Elsass-Lothringens[11] gelegenen Werke aufgeben werden. Unterdessen blieb Hermann weiter Vorsitzender der Geschäftsführung des saarländischen Konzerns und verband zunehmend seine privaten Interessen und sein politisches Engagement miteinander. Früh verpflichtete er sich den separatistischen, antifranzösischen Parteien im Saarland (1924), wurde Abgeordneter im Landesrat (1922-1935) und nahm 1929 an den internationalen Verhandlungen über das Saargebiet teil. Er machte sich zum Sprecher des Widerstandes gegen die Entente und avancierte zum führenden Kopf jener Partei, welche die Eingliederung in das Deutsche Reich betrieb; in Genf trat er gar vor den Völkerbund, um diesen

---

[7] Akte über Hermann Röchling, AN, BB36/9.

[8] Robert Röchling wurde nach 22 Monaten Haft freigelassen; vgl. Grimm, 40 Jahre, S. 38-40.

[9] Siehe Minutes of first meeting of four power committee on subsequent proceedings, National Archives UK (NA-UK), FO 371/57584/, 15.5.1946: „M. Dubost said that the French Delegation were anxious that Roechling should be one of these tried as there were very serious charges against him. At the close of the last war, Roechling had been tried as a war criminal before a French court.“ (Wir danken K. Priemel für diesen Hinweis).

[10] Infolge des Vertrags von Versailles wurden alle deutschen Beteiligungen und Aktiva im alliierten Ausland konfisziert. Betroffen waren u.a. die Beteiligungen an der Société lorraine des minerais de fer (Meurthe-et-Moselle), wo zwei Röchling-Brüder als Verwalter tätig waren; Louis Bruneau, L'Allemagne en France*:* enquêtes économiques, Paris 1914, S. 13-14, 35-36.

[11] Die Röchling'sche Eisen- u. Stahlwerke GmbH besaß im vormals deutschen Teil Lothringens zahlreiche Fabriken, darunter die Karlshütte in Thionville (Diedenhofen), die 1898 von Robert Röchling gegründet worden war und ca. 8.000 Arbeiter beschäftigte; vgl. ebd., S. 52-53. Für diese Beschlagnahmung wurden die deutschen Eigentümer von der Reichsregierung entschädigt. Vgl. auch Eugene Staley, Private Investments and International Politics in the Saar, 1919-20: A Study of Politico- Economic "Penetration" in a Post-War Plebiscite Area, in: The Journal of Political Economy 41 (1933), S. 577-601, hier S. 586-589.

Forderungen Gehör zu verschaffen. Derweil befand sich der Konzern in wirtschaftlich schwerem Fahrwasser, blieb jedoch – vor allem dank finanzieller Hilfen aus Berlin – das bedeutendste Unternehmen des Saarlands.[12]

Von 1933 an, von der NSDAP unterstützt, schlug Röchling in der Saarfrage einen merklich aggressiveren Kurs ein und erlangte damit rasch Bekanntheit in Frankreich. Im Mai 1933 wählte ihn die Deutsch-Saarländische Volkspartei zu ihrem ersten Präsidenten, und zwei Jahre später, nach der Rückkehr des Saarlands ins Deutsche Reich, trat der Industrielle der NSDAP bei. Als Mitglied diverser Aufsichtsräte vor allem schwerindustrieller Unternehmen stellte er seinen Einfluss dezidiert in den Dienst der nationalsozialistischen Aufrüstungspolitik. In der Vierjahresplanbehörde Görings wirkte er als halbamtlicher Berater, unterstützte den Ausbau der inländischen Erzförderung und beteiligte sich ausschlaggebend an verschiedenen mitteldeutschen Unternehmen, u.a im Kalibergbau, den das Regime zur Priorität erklärt hatte.[13]

Angesichts der Vorgeschichte und der nach außen getragenen Nähe Röchlings zum Regime war es aus französischer Perspektive nur folgerichtig, dass er auch im Zweiten Weltkrieg in exponierter Position und zum Schaden Frankreichs auftrat. Bereits im Juli 1940 wurde ihm der Posten des Generalbeauftragten für Eisen und Stahl in Lothringen anvertraut. Von Metz aus beaufsichtigte er sämtliche Hüttenwerken in den Departements Moselle und Meurthe-et-Moselle, bis diese an deutsche Konzerne weitergereicht wurden.[14] Im November 1942 wurde Röchling schließlich zum Beauftragten für die Eisen- und Stahlindustrie im gesamten besetzten Frankreich ernannt.[15] Zwar verfügte Röchling, solange Göring die Wirtschaftspolitik aktiv bestimmte, über geringe tatsächliche Macht, andererseits wurden ihm gute persönliche Beziehungen zu Hitler nachgesagt; seine Ernennung zum Wehrwirtschaftführer, wiewohl ein reiner Ehrentitel, schien dies zu bestätigen.[16]

Auf die höchste Karrierestufe in der Kriegswirtschaft gelangte Röchling Mitte 1942 im Zuge von Albert Speers Reorganisation der Rüstungsverwaltung. Als Nachfolger Ernst Poensgens (Vereinigte Stahlwerke) übernahm er die Leitung der Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende

---

[12] Vgl. Claus-Dieter Krohn, Stabilisierung und ökonomische Interessen. Die Finanzpolitik des Deutschen Reiches 1923-1927, Düsseldorf 1974, S. 212.

[13] Munzinger Archiv; Robert Wistrich, Wer war Wer im Dritten Reich, München 1983.

[14] Seconde Guerre mondiale: XI) Procès Röchling, AN, 189AQ/146; NI-3751, Schreiben des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung, 1. Juli 1940, StAN, Rep. 501, KVP, Fall 5, B-19, Bl. 92.

[15] *Der deutsche Volkswirt*, 6.11.1942, zitiert durch *Bulletin de presse étrangère sur les questions économiques*, n° 102, 10.11.1942, AN, F12/10059, Direction de la sidérurgie (CORSID),

[16] Acte d'accusation, 27.11.1947, AN, BB30/1780. Siehe auch John Gillingham, De la coopération à l'intégration: la Ruhr et l'industrie lourde française pendant la guerre, in *Histoire, économie et sociétés*, Sonderheft „Stratégies industrielles sous l'Occupation", 1992, S. 381.

Industrie (WESI), die wirtschaftliche und technische Koordination der beteiligten Unternehmen ebenso oblagen wie deren Kontrolle. Ferner übertrug Speer dem saarländischen Industriellen auch die Leitung einer neuen wehrwirtschaftlichen Organisation, der Reichsvereinigung Eisen (RVE). Im Mai 1942 übernahm er den Vorsitz – Alfried von Bohlen und Halbach fungierte als Stellvertreter der RVE sowie in Personalunion die Leitung des Hauptringes Eisenerzeugung. Im folgenden Monat wurden seine Machtbefugnisse mit dem Titel eines Reichsbeauftragten auf die Stahlindustrie sämtlicher besetzter Länder ausgeweitet. Der Mann aus dem Saarland, nicht etwa einer der traditionell führenden Ruhrmagnaten, stieg somit zumindest nominal zum Kopf der gesamten deutschen Eisen- und Stahlindustrie auf. Damit gehörte Röchling zu den wenigen Industriellen, die zugleich die Leitung einer Wirtschaftsgruppe, die als Verlängerung der traditionellen Unternehmerverbände wirkten, und einer jener neuen, semihoheitlichen und damit weisungsbefugten Organisation ausübte, welche die Kriegswirtschaft effizienter gestalten sollten. Entsprechend zählte er auch zu jenen acht Großindustriellen, die unter Speers Vorsitz im Rüstungsrat tagten.[17] Im gleichen Jahr, anlässlich seines 70. Geburtstags, erhielt Hermann Röchling den Adlerschild samt ehrender Prägung: „Dem Pionier des Eisenhüttenwesens, dem Vorkämpfer der Saar“.[18]

Die Behauptung der Autonomie der französischen Zone und des Saarlands: Der diplomatische und politische Kontext des Prozesses

Der Röchling-Prozess fand nicht in einem politischen Vakuum statt, sondern stand unter dem Eindruck der politischen und diplomatischen Turbulenzen in den interalliierten Beziehungen. Etwa in Mitte des Verfahrens, im März 1948, kam es zum Bruch zwischen den westlichen Alliierten einerseits und der UdSSR andererseits, der zum Rückzug des sowjetischen Vertreters aus dem Alliierten Kontrollrat führte. Amerikaner und Briten hatten schon Anfang 1947 die Bizone gegründet, während die Pariser Regierung zunächst bemüht blieb, die Unabhängigkeit der eigenen Zone zu wahren. Erst im August 1948 schloss sich Frankreich dem Kurs der beiden westlichen Partner an.[19] Schon zwei Jahre zuvor, im Februar 1946, war das Saarland der

---

[17] *Der deutsche Volkswirt*, 6.11.1942 (wie Anm. 15). Zum gleichen Zeitpunkt wurde das gesamte französische Territorium von deutschen Truppen besetzt.

[18] „Renseignements sur Hermann Röchling, o.D., AN, BB36/8-9.

[19] Siehe u.a. Claus Scharf und Hans-Jürgen Schröder (Hg.), Die Deutschlandpolitik Frankreichs und die französische Zone, 1945-1949, Wiesbaden 1983; Rainer Hudemann, Die französische Deutschlandpolitik zwischen 1945 und 1949, Tübingen 1987; Catherine de Cuttoli-Uhel, La politique allemande de la France (1945-1948), symbole de son impuissance?, in Frank Robert, Girault René (Hg.), La puissance française en question (1945-1949), Paris 1988, S. 93-111; Klaus-Dietmar Henke, Politik der Widersprüche. Zur Charakteristik der französischen Militärregierung in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, in VfZ 3 (1982), S. 500-537[20] Zu

Zuständigkeit des Kontrollrates entzogen und in der Folge eine Zollgrenze zum restlichen Deutschland errichtet worden. Schließlich wurde der von einer Kommission ausgearbeitete Verfassungsentwurf im November 1947 von der frisch gewählten Verfassungsgegebenen Versammlung verabschiedet und trat Mitte Dezember in Kraft.[20] Zu Beginn des Prozesses stellte das Saarland somit ein französisches Protektorat mit eigener Regierung und Verfassung dar. Die vorerst im Sinne Paris' entschiedene Frage der nationalen Zugehörigkeit sollte im Verfahren stets präsent sein – ebenso wie die deutsche Weigerung, diesen neuen Status dauerhaft anzuerkennen.

Der juristische Rahmen des Prozesses

Die Name Röchling stand von Anfang an weit oben auf den alliierten Listen der wichtigsten Kandidaten, die für einen zweiten internationalen, auf Wirtschaftsvertreter konzentrierten Prozess in Frage kamen.[21] Als dieser „IMT 2" nicht zustande kam, beantragte die französische Militärregierung umgehend die Auslieferung Hermann Röchlings,[22] den sie nicht anders als Krupp und Flick durch seine Funktionen in der nationalsozialistischen Wehrwirtschaft, sein Engagement für eine imperialistische Expansion sowie die spezifische, konfliktreiche Beziehung zu Frankreich für massiv inkriminiert hielt. Die Prozessvorbereitung begann umgehend, so dass das Verfahren parallel zu den amerikanischen Industrieprozessen stattfinden konnte. Lediglich Fall 5 (Flick) war mit dem Urteil vom 22. Dezember 1947 bereits beendet, als der Röchling-Prozess begann. Auch inhaltlich kam es zu einer Vielzahl von Überschneidungen, da die verhandelten Vorwürfe, nicht anders als in Nürnberg, nicht allein die eigene Besatzungszone und das besetzte Frankreich betrafen. Zwar waren die meisten Werke Röchlings in Saarland angesiedelt, und das Engagement der Firma und seiner Leitung im annektierten Lothringen wurde besonders aufmerksam behandelt; doch darüber vergaßen die französischen Ankläger keineswegs die Verantwortung Hermann Röchlings im Vorsitzen der RVE und als Funktionär der Speer'schen Kriegswirtschaftsverwaltung. Somit geriet der

---

dieser Entwicklung s. Rainer Hudemann und Raymond Poidevin (Hg.), Die Saar 1945-1955. Ein Problem der europäischen Geschichte, 2. Aufl. München 1995.

[20] Zu dieser Entwicklung s. Rainer Hudemann und Raymond Poidevin (Hg.), Die Saar 1945-1955. Ein Problem der europäischen Geschichte, 2. Aufl. München 1995.

[21] Foreign Office Research Department, 27./29.4.1946, NA-UK, FO 371/57584.

[22] Im Juli 1946 schlug die amerikanische Delegation vor, spezialisierte Prozesse in den einzelnen Zonen zu organisieren. Einer damals diskutierten Idee zufolge sollten in der britischen Zone Prozesse gegen hochrangige Militärs, in der amerikanischen Zone gegen das Führungspersonal der SS stattfinden. Vgl. Memorandum to Mr Elwyn Jones. Subject: Defendants in Zonal trials, 10.7.1946, NA-UK, FO 945/355. Zu Monatsanfang hatten die Franzosen die Auslieferung von H. Röchling beantragt, siehe Minutes of meeting of Committee, 2.7.1946, NA-UK, FO 371/57585.

Röchling-Prozess seinem Ursprung wie seiner Durchführung nach zum „13. Nürnberger Nachfolgeprozess“ – gleichsam mit ausgelagertem Sitz.

Das Modell von Nürnberg als Rechtsgrundlage: Kontrollratsgesetz Nr. 10 und SHAEF-Verfahren

Wie in den Nürnberger Prozessen wurden die Angeklagten nicht nur wegen Kriegsverbrechen angeklagt, sondern ebenso der Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschheit beschuldigt. Die Anklage nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) sollte in der französischen Zone ein Einzelfall bleiben. Zwar fanden weitere, ebenfalls ‚industrielle‘ Prozesse statt – vor, während und nach dem Röchling-Verfahren –, aber es handelte sich hierbei um kürzere Prozesse, die nicht die höchste Ebene der wirtschaftlichen Elite betrafen und sich ausschließlich mit konventionellen Kriegsverbrechen befassten.[23]

Auf der Grundlage einer Verordnung des Oberbefehlshabers der französischen Zone vom 25. Februar 1946, welche gemäß KRG 10 die Verfolgung von Kriegs-, Friedens- und Menschheitsverbrechen vor französischen Gerichten verfügte,[24] wurde der Fall Röchling nach dem von den *Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces* (SHAEF) vorgesehenen Verfahren, das im Kontrollratsgesetz geregelt wurde,[25] mithin nach Maßgabe angelsächsischen Rechts modelliert und wies entsprechend große Unterschiede zur üblichen französischen Verfahrensordnung auf:

- Es gab keine wirkliche Voruntersuchung durch einen unabhängigen Richter. Nur der Staatsanwaltschaft hatte Beweismaterial gesammelt, und lediglich der Hauptangeklagte Hermann Röchling wurde bereits vor dem Prozess verhört.
- Der Vorsitzende des Gerichts beschränkte sich auf eine Schiedsrichterrolle und entschied lediglich über die Termine und den Inhalt der Sitzungen nach den Vorschlägen der Staatsanwaltschaft oder den Anträgen der Verteidigung. Ebenfalls befand er über Verfahrensfragen, die von beiden Parteien vorgebracht wurden, insbesondere zur Zulässigkeit von Beweisen. Er führte jedoch nicht die Verhöre von Anklagten und Zeugen durch.
- Die materielle Untersuchung wurde während der Verhandlung von Staatsanwaltschaft und Verteidigung gleichzeitig durchgeführt: Die Angeklagten wurden zunächst von der Verteidigung ins Verhör, dann von der Staatsanwaltschaft ins Kreuzverhör genommen. Beide Parteien brachten Beweise (Dokumente und Zeugen) zur Überzeugung der Richter nach

[23] Siehe die Liste bei Yveline Pendaries, Les Procès de Rastatt (1946-1954), Bern 1995, S. 249 ff.
[24] J.[oseph] Marcu, War crimes trials, S. 10, AN, BB36/11.
[25] Vgl. Indictment, TWC, XIV, S. 1061.

eigenem Ermessen ein. Ein echtes Gleichgewicht zwischen Anklage und Verteidigung bestand jedoch nicht, da die Masse der Beweismittel von den Anklägern vorgelegt wurde. Derweil blieb der Handlungsspielraum der Verteidiger durch den starken Einfluss der Anklage auf die Entscheidungen der Richter begrenzt, insbesondere bei der Bestimmung von Sitzungsterminen und -inhalten und der Zeugenauswahl.

Die Durchführung des Prozesses

Ein französischer Prozess mit internationaler Dimension: Das Tribunal général in Rastatt

Das Röchling-Verfahren war ein Sonderprozess, das jedoch vor einem regulären Gericht gehalten wurde, dem *Tribunal général* in Rastatt. Dieses war seit April 1946 und bis zur Reform im September 1948 als oberstes Gericht der militärischen Regierung der französischen Zone gleichzeitig Berufungs- und Kassationsgericht der übrigen im französisch besetzten Gebiet tätigen Gerichte und zugleich erste Instanz für die Kriegsverbrechen, die von Deutschen (nicht nur) auf französischem Territorium verübt worden waren.[26] Das Gericht residierte in einem Schloss in Rastatt, zehn Kilometer von Baden-Baden entfernt, wo die französische Militärregierung ihren Sitz hatte. Von Mai 1946 bis Oktober 1948 führten drei Kammern 256 Prozesse gegen 724 Angeklagte.[27] Richter und Staatsanwälte wurden auf Vorschlag des Generaldirektors für Justiz in Baden-Baden vom Generalverwalter bzw. ab 1947 vom Oberbefehlshaber ernannt. Unter den fünf Richtern fanden sich stets wenigstens drei französische Berufsrichter, die vom französischen Justizministerium entsandt wurden. Vorgesehen war auch die Möglichkeit, dass alliierte Offiziere als Stellvertreter mit beratender Stimme in jenen Fällen hinzutraten, in denen Verbrechen gegen belgische, holländische, englische und polnische Staatsangehörige verhandelt wurden.

Im Röchling-Prozess kam es indes zu einer besonderen Konstellation: Neben den zwei permanenten Kammerpräsidenten des Gerichtes (Gustave Lévy und Joseph Tschiember[28]) wurde als dritter Berufsrichter und Gerichtspräsident mit Marcel Pihier (1892-1968) ein Pariser Berufungsrichter eigens für diesen Prozess nach Rastatt entsandt. Pihier war im Juni 1944 an den Pariser Gerichtshof berufen und nach der Befreiung mit dem Vorsitz der „Cour de justice“ im Departement Seine-et-Oise beauftragte worden, ein Sondergericht zur Bestrafung von Kollaborateuren, wo er Erfahrungen bei der juristischen *épuration* gesammelt hatte. Nach dem

[26] Beschluss Nr. 43 des Generalverwalters der französischen Zone, Émile Laffon, 2.3.1946.

[27] Pendaries, *Les Procès*, S. 242.

[28] Über ihre Karrierewege ist nichts bekannt. Im Fall Lévys deutet der jüdische Familienname darauf hin, dass er zuvor vom Vichy-Regime aus der Justizverwaltung entfernt worden war. Tschiember stammte vermutlich aus dem Elsass.

Röchling-Prozess präsidierte er am permanenten Militärgericht und krönte seine Karriere 1954 mit der Berufung an den Kassationsgerichtshof.[29] Die zwei in Rastatt bestellten Laienrichter waren ein Marineoberoffizier (Kapitän zur See Badens[30]) und ein Professor der Rechtsfakultät von Poitiers (Henry Hornbostel[31]), der als Rechtsberater des Militärbefehlshabers der französischen Zone fungierte. Schließlich traten auf Einladung des französischen Generaldirektors für Justiz in Baden-Baden zwei ausländische Richter als Stellvertreter hinzu, um Interessen alliierter Nationen zu vertreten, die ebenfalls mit Röchlings Aktivitäten konfrontiert gewesen waren, namentlich Belgien und Holland. Mit sieben Richtern war das Röchling-Tribunal somit breiter und internationaler aufgestellt als die Nürnberger Gerichtshöfe.

Die Parteien des Prozesses

Auch die Anklage wurde nicht vom Rastatter Stammpersonal geführt, sondern von Charles Gerthoffer (*1898). In Nancy aufgewachsen und ausgebildet, war Gerthoffer 1941 zum stellvertretenden Staatsanwalt beim Pariser Gericht aufgestiegen und war 1945 als Assistenzankläger für die wirtschaftliche Sektion der französischen Staatsanwaltschaft beim IMT verantwortlich. Mit seinem Kollegen Henri Delpech verfasste er den Abschnitt der französischen Anklageschrift über „die wirtschaftliche Plünderung“ im Hauptkriegsverbrecherprozess.[32] Nach dem Ende des IMT blieb Gerthoffer in Nürnberg und führte eine Vielzahl von Verhören französischer Zeugen zur Vorbereitung der Nürnberger Industriellen-Prozesse.[33] Im April 1947 wurde er offiziell mit der Untersuchung der Causa Röchling betraut, mit der er sich spätestens seit Januar des Jahres beschäftigt hatte, inklusive des erfolglosen Versuchs, in Paris die Abordnung eines französischen Richters nach Saarbrücken zu erwirken, um die Untersuchung zu beginnen.[34] 1948 kehrte Gerthoffer als

---

[29] Siehe den Nachruf von Maurice Aydalot, 1. Präsident des Kassationsgerichts, 2. Oktober 1969, http://www.courdecassation.fr/br_institution_br_br_1/occasion_audiences_59/debut_annee_60/octobre_1969_10330.html (permanente Seite).

[30] Keine biographischen Angaben verfügbar.

[31] Über Hornbostel (geb. 1894) ist wenig bekannt. Er galt eher als Ökonom (zu dieser Zeit war das Fach Wirtschaft noch in den juristischen Fakultäten integriert) und hatte 1930 in Paris über Währungsfragen promoviert.

[32] Le Procès de Nuremberg: L'accusation française, Paris, 1946. Vgl. IMT, I, S. 5; IMT, V, S. 513-564.

[33] Unter diesen französischen Zeugen, die von Gerthoffer und seinem Stellvertreter Michel Habig zwischen Januar und Mai 1947 zur Vorbereitung des IG Farben-Prozesses verhört wurden, waren u.a. Industrielle wie Jean Raty (Aciéries de Longwy und Wiesbadener Kommission, NI-4887), René-P. Duchemin (Kuhlmann, NI-4889), Joseph Frossard (Francolor, NI-4892), François Albert-Buisson (Théraplix, NI-10543), Marcel Bô (Rhône-Poulenc, NI-10544), u.a.

[34] Siehe Brief des Justizministers Paul Ramadier an dem Generaldirektor in Baden-Baden, 10.1.1947, AN, BB30/1780.

stellvertretender Ankläger nach Paris zurück und machte in der Folge eine glänzende Karriere, die ihn bis an die Spitze der französischen Staatsanwaltschaft führte: 1965 wurde er zum ersten Generalstaatsanwalt am Kassationshof ernannt.[35]

Im Jahr 1947 waren Gerthoffers Mittel indes noch beschränkt, als es um die Vorbereitung der Anklageschrift und die Sammlung von Beweisen ging, und er musste einige Anstrengungen unternehmen, um einen stellvertretenden Staatsanwalt zugewiesen zu bekommen.[36] Da in der Justizverwaltung der französischen Zone kein Kandidat zur Verfügung stand, wurde schließlich ein Magistrat vom Zivilgericht Colmar (Elsass) abgeordnet, Paul-Julien Doll. Hinzu kamen weitere Kollegen, die auch der Staatsanwaltschaft einen spezifischen, internationalen Charakter gaben. Mit dem belgischen Ankläger Marcel Kieschen und seinem polnischen Kollegen Stanisław Pławski, seinerseits stellvertretender Staatsanwalt in Warschau,[37] lud der Generaldirektor für Justiz dezidiert Anklagevertreter hinzu, welche die europäische Dimension der Röchling zur Last gelegten Verbrechen belegen sollten.[38] Wie sich bald zeigen sollte, brachte vor allem Pławski einen antikapitalistischen Zungenschlag in das Verfahren, der in den amerikanischen Prozessen tunlichst vermieden wurde, etwa wenn er konstatierte: „Röchling und seine Kollaborateure gehören der Vergangenheit an. Der Kapitalismus und der Imperialismus gelangen nun an ihr Ende, und ihr Schicksal ist entschieden. Die Zeit, als die Großindustriellen die Arbeit der anderen ausbeuteten und aus egoistischen Interessen Kriege führten, ist vorbei. Röchling und seine Kollaborateure sollen verurteilt werden, damit der Frieden gewinnt.“[39]

Die Anzahl der Angeklagten fiel mit fünf geringer aus als bei den Nürnberger Prozessen; nicht alle Mitglieder der Familie und des Röchling-Direktoriums fanden sich auf der Anklagebank wieder. Statt dessen wurden nur der Konzern-Chef, Hermann Röchling,[40] sein Schwiegersohn Hans-Lothar Freiherr von Gemmingen-Hornberg (1893-1975), der als Leiter des Direktoriums und Betriebsführer als de-facto-Chef in Völklingen galt, der Neffe Ernst Röchling (1888-1964), ebenfalls Mitglied der Geschäftsführung, doch während des Krieges als Vertreter des Konzerns

---

[35] Siehe die biografische Notiz in Who’s who in France, Paris 1969-70.

[36] Brief vom Justizminister Paul Ramadier an dem französischen Justizgeneraldirektor in Baden-Baden, 10. 1.1947, AN, BB30/1780: Laut Gerthoffer wurde etwa die Recherche im Hermann Röchlings-Archiv nur von einem Mitarbeiter sowie vier „Gendarmes secrétaires“ durchgeführt.

[37] Pławski, ein anerkannter Spezialist des internationalen Strafrechts, wurde später Professor der Universität Łódź und beigeordneter Professor in Lille.

[38] In Oberschlesien hatte der Röchling-Konzern Hüttenbetriebe treuhänderisch und mit dem Ziel späteren Eigentumserwerbs übernommen, vgl. Priemel, Flick, S. 437.

[39] Stanisław Pławski, Anklagerede, Protokoll 25.5.1948, AN, BB36/3 [Übersetzung d. Verf.].

[40] Der einzige Sohn von Hermann Röchling, Carl-Theodor (1902-1944) wurde kurz vor Kriegsende in den Völklinger Werken unter nie geklärten Umständen ermordet.

in Frankreich tätig, der technische Direktor Wilhelm Rodenhauser (1880-1953), der für das Personalwesen zuständig gewesen war, und Finanzdirektor Albert Maier (1895-1957) angeklagt. Nur Hermann Röchling, von Gemmingen-Hornberg und Maier waren Mitglieder der NSDAP gewesen.[41] Ernst Röchling hingegen war nach dem 20. Juli 1944 aufgrund seiner Kontakte zu den Verschwörern verhaftet und zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er wurde von der Roten Armee befreit und übernahm die Leitung der Völklinger Hütte, nachdem sein Onkel sowie von Gemmingen schon im Mai 1945 verhaftet worden waren. Im Dezember wurde Ernst Röchling von seiner leitenden Funktion entbunden und ein Monat später verhaftet. Rodenhauser blieb bis zum September 1946 auf freiem Fuß, Maier gar noch länger.[42] Auch Hermann Röchling war keineswegs kontinuierlich inhaftiert, sondern wurde im Mai 1946 nach dem Tod seiner Frau provisorisch entlassen und erst im April 1947 in der amerikanischen Zone erneut in Gewahrsam genommen und binnen weniger Tage an die französischen Behörden ausgeliefert. Dies war einerseits ein Tauschgeschäft, da die Franzosen zwei Monate zuvor den technischen Direktor der IG Farben Ludwigshafen, Otto Ambros, in die andere Richtung überstellt hatten, andererseits eine Motivationshilfe, um den französischen Unwillen zu brechen, den Ludwigshafener Werkschef Carl Wurster auszuliefern. Dessen Verhaftung erfolgte erst im Juli, kurz vor Beginn des IG Farben-Prozesses.[43]

Anders als im Verfahren von Amiens 1919 wurde der Rastatter-Prozess in Anwesenheit aller Angeklagten geführt. Diese wurden von sieben Anwälten vertreten, fünf deutschen und zwei französischen. Hervorzuheben war Hermann Röchlings Verteidiger, der ehemalige Flottenrichter Otto Kranzbühler (1907-2004), der sich als Anwalt von Admiral Dönitz im IMT einen Name gemacht hatte und ebenfalls im Flick- sowie im Krupp Prozess, tätig war.[44] Zusätzlich beschäftigte Röchling einen erfahrenen französischen Anwalt, Pierre Leroy (*1888), der in den 1930er Jahre als Verteidiger in großen Strafsachen vor den Schwurgerichten bekannt geworden war und sich in der Zwischenzeit rechtsextremen Gruppen angenähert hatte.[45]. Leroy hatte 1944 den später zum Tode verurteilten Schriftsteller und Leitartikelautor der Kollaborationszeitung *Gringoire*, Henri Béraud, verteidigt und wurde 1956 Präsident eines rechtsextremen Vereins für die Rehabilitation der „Opfer“ der *épuration*.[46] Ernst Röchling und

---

[41] Gerhard Seibold, Röchling. Kontinuität im Wandel, Stuttgart 2001, S. 265 f.
[42] Das genaue Datum seiner Verhaftung war nicht zu ermitteln.
[43] Siehe die Akten zu Ambros und Wurster, Archives de l'Occupation française en Allemagne et en Autriche, Colmar, CCFA, cabinet civil, Eco II 13, c. 129. Vgl. auch den Beitrag von Stephan Lindner in diesem Band.
[44] Bis zum 3. Oktober 1947 agiert er zudem als Vertreter von Hermann Schmitz im IG Farben-Prozess.
[45] Zur Biographie, Nath Imbert (Hrsg.), Dictionnaire national des contemporains, Paris, Bd. I, 1936.
[46] Henry Coston, Dictionnaire de la politique française, Paris 1967, S. 1041.

Rodenhauser wählten unterdessen eine andere Taktik und engagierten Charles Lévy (1897-1977), einen jüdischer Rechtsanwalt aus Saarbrücken, der 1935/40 nach (Süd-)Frankreich emigriert war, dort Anschluss an die Résistance gefunden hatte, und 1945 nach seiner Rückkehr als französischer Offizier im Saarland die frankophile Anschlussbewegung von Saarmigranten mitbegründet hatte.[47]

Da die Vermögen der Angeklagten vollständig beschlagnahmt waren, bleibt unklar, wie die Anwälte bezahlt worden sind.[48] Noch vor der Eröffnung des Prozesses wurde ein Antrag der deutschen Verteidiger von Hermann Röchling, Maier und Rodenhauser vorgelegt, die sich über die mangelhafte finanzielle Ausstattung beschwerten, da die eigenen Honorarvorschüsse, die Reisekosten zur Beschaffung von Dokumenten und Zeugenbefragungen sowie die Auslagen für die Anreise der Entlastungszeugen nach Rastatt nicht gedeckt waren. Ob und wie diese Fragen gelöst wurden, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.[49]

Hohes Tempo: Die Verhandlung

Der Prozess sollte mit viereinhalb Monaten weniger Zeit beanspruchen als die Nürnberger Verfahren. Insgesamt wurden sogar nur 49 halbtätige (Nachmittags-)Sitzungen gehalten, davon je sechs im Februar für die Darlegung der Anklageschrift und die folgende Beweisführung, vierzehn im März für die Anhörung der Belastungszeugen, zwanzig Sitzungen im April für die Anhörung der Angeklagten und der Entlastungszeugen, sowie acht Ende Mai für die Plädoyers von Anklägern und Verteidigern. Die finale Sitzung Ende Juni war der Urteilsverkündung.

Während der Hauptverhandlung versuchte die Verteidigung mehrfach, doch stets erfolglos, den Prozess durch Rechtsmittelgesuche zu verschleppen: Schon bei der Eröffnung machte Rechtsanwalt Leroy die Unzuständigkeit des Gerichts geltend, da er die Teilnahme ausländischer Richter, die nicht zu den vier Siegermächten gehörten, gemäß KRG 10 für rechtswidrig hielt. Ferner argumentierte er, dass Saarländer als Angehörige eines unabhängigen Staates seit Dezember 1947 nur vor saarländischen Gerichten erscheinen dürften.[50] Das Tribunal befand jedoch noch am selben Tag, dass es sich gesetzkonform konstituiert habe, da

---

[47] Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. I, München 1980.

[48] Für die Finanzierung der Verteidigung bei den Krupp- und Flick-Prozessen hatten sich die Firmen der Ruhrindustrie mit Genehmigung des Stahltreuhänders Heinrich Dinkelbach kollektiv engagiert, siehe S. Jonathan Wiesen, West German Industry and the Challenge of Nazi Past, Chapel Hill 2001, S. 72. In Saarland bestand diese Möglichkeit aufgrund des strengeren französischen Besetzungsregimes nicht.

[49] Brief Dr. Kranzbühler, Dr. Drischel, Dr. Lietzmann an dem Präsidenten des „Tribunal général“ in Rastatt, 30.1.1948, AN, BB36/1.

[50] Protokoll der Sitzung am 16.2.1948, AN, BB36/1.

jeder alliierte Offizier das Recht habe, Mitglied des Gerichtes zu sein. Der saarländischen Verfassung maßen die Richter in dieser Frage keine Rechtskraft bei, da diese nicht vom französischen Parlament ratifiziert worden war.

Auch der vermeintlich schlechte Gesundheitszustand des älteren Röchlings wurde von seinen Anwälten bemüht. Demnach war der Hauptangeklagte nicht in der Lage, die Dauer der Sitzungen zu ertragen, noch sei eine weitere Inhaftierung angezeigt.[51] Dies schätzte ein hinzugezogener medizinischer Sachverständiger indes ganz anders ein und hielt die Auflage einer regelmäßigen Untersuchung von Röchling durch den Gefängnisarzt für ausreichend.

Drittens kreideten die Verteidiger ein ums andere Mal den fehlenden Zugang zu den Dokumenten der Anklage an: Da die Archive der Firma wie auch die Unterlagen der Angeklagten unter Sequester standen, verfügte die Verteidigung über keinen direkten Zugang, um an möglicherweise entlastende Dokumente zu gelangen. Der Bitte um eine dreimonatige Verschiebung der Verhandlung wurde vom Gericht gleichwohl nur in Höhe von drei Wochen entsprochen, die nach Ansicht der Richter ausreichen würden, um von den Dokumenten der Staatsanwaltschaft Kenntnis zu erlangen.[52] Schließlich beantragte der Verteidigerstab im Lauf des Prozesses immer wieder, Dokumente der Staatsanwaltschaft nicht zum Verfahren zuzulassen, jedoch grundsätzlich erfolglos. In Gerthoffers Augen hatten die Verteidiger keinen Grund zur Beschwerde, da sie von den Vorteilen des angelsächsischen Verfahrens profitierten, ohne unter dessen theoretischen Nachteilen für die Verteidigung zu leiden – da die Staatsanwaltschaft beispielsweise darauf verzichtet hatte, „erdrückende Dokumente“ unangekündigt einzubringen.[53]

Die relativ begrenzte Zahl und Qualität der Zeugen

Im Vergleich zu den Nürnberger Prozessen griff die Anklagebehörde nur auf wenige Zeugenaussagen zurück. Und unter den 20 Personen, die vor Gericht aussagten, fand sich mit dem französischen Oberbergrat in Nancy, Guy Delacôte, nur ein einziger mehr oder weniger prominenter Experte. Namhafte französische Industrielle hingegen blieben den Verfahren fern bzw. erschienen krankheitsbedingt nicht vor Gericht, wie der bereits angekündigte Generaldirektor des Schneider-Konzerns.[54] Nicht von der Hand zu weisen war daher der Verdacht, dass die französischen Unternehmer kaum daran interessiert waren, ihren

[51] Antrag von RA Leroy am 19.2.1948 und Gutachten des Arztes am 23.2.1948, AN, BB36/1.
[52] Antrag bei der Sitzung am 17.2.1948; Entscheidung des Gerichts am 19.2.1948, AN, BB36/1.
[53] Protokoll der Sitzungen, Beitrag von Gerhoffer, 30.41948, AN, BB36/2.
[54] Dabei handelte es sich vermutlich um André Vicaire (1876-1952), der zweimal erfolglos vorgeladen wurde.

langjährigen saarländischen Kollegen offen anzugreifen, zumal dieser aus der Sicht mancher Industrieller bloß seine vaterländische Pflicht erfüllt hatte. Lediglich zwei kaufmännische Abteilungsleiter vom De-Wendel-Konzern berichteten über die finanziellen Bedingungen bei der Führung der beschlagnahmten lothringischen Werke, während das Gros der Zeugen aus ehemaligen französischen Zwangsarbeiter rekrutiert wurde, die über ihre persönlichen Leidensgeschichten aussagten, aber in keinen unmittelbaren Verhältnis zu den Angeklagten gestanden hatten. Auch auf deutscher Seite fanden sich nur einige wenige Zeugen, darunter ein Werksarzt, ein ehemaliger staatlicher Inspektor sowie ein Abteilungsleiter aus Völklingen. Die Anklage war scheinbar von der Stichhaltigkeit ihrer Beweise so überzeugt, dass sie keine allzu große Mühe auf ergänzende mündliche Quellen verwandte.

Die Verteidigung beantragte unterdessen die Anhörung einer ganzen Reihe von Zeugen, darunter nicht wenige bekannte Namen, die jedoch teils vom Gericht abgelehnt wurden (dies betraf u.a. Deutsche, die bereits verurteilt worden waren) oder nicht erscheinen konnten bzw. wollten, wie z.B. der ehemalige Generaldirektor der Reichswerke „Hermann Göring“, Paul Pleiger,[55] oder auch französische Großindustrielle wie Eugène Roy (Aciéries de Longwy) oder René Perrin (Ugine). Die einzigen „großen Namen“ die vor Gericht auftraten, waren auf deutscher Seite der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Vereinigte Stahlwerken, Walter Rohland,[56] und auf französischer Seite der Generaldirektor der Aciéries de Longwy, Jean Raty. Die meisten anderen Zeugen waren leitende Angestellte Röchlings, die den Angeklagten meist direkt untergeordnet gewesen waren. Ungeachtet des angelsächsischen Verfahrensmodells bestand jedoch ein deutliches Ungleichgewicht in der Zulassung von Zeugen: Während die Verteidigung keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Belastungszeugen hatte und diese vom Gericht widerspruchslos akzeptiert wurden, verfügten die Ankläger praktisch über ein Vetorecht gegen die Wünsche der Verteidigung, die zudem keine Möglichkeit hatte, um das Erscheinen der Zeugen zu erzwingen.

Der Inhalt des Prozesses

Die Anklagepunkte

---

[55] Obwohl Pleiger als Angeklagter im Fall 11 in Nürnberger Haft saß, wurde er vom Rastatter-Gericht als Zeuge für eine Anhörung am 6. April 1948 akzeptiert. Da die Verhandlung gegen Pleiger jedoch schon seit Januar 1948 lief, war ein längeres Fehlen durch eine etwaige Reise nach Rastatt nicht opportun, vgl. die Liste zum Protokoll der Sitzung am 25.3.1948, CHAN, BB 35/2.

[56] Rohland wurde im September 1947 aus der Zeugenhaft entlassen und im Januar 1948 als „Mitläufer“ entnazifiziert, vgl. Walter Rohland, Bewegte Zeiten. Erinnerungen eines Eisenhüttenmann, Stuttgart 1978, S. 141, über seine Aussage im Röchling-Prozess.

Die Gründe für den französischen Nachdrucks, den Prozess selbst zu organisieren, waren ebenso historisch-symbolischer wie pragmatischer Natur, war die französische Regierung doch bemüht, ihre Autorität als Sieger- und Besatzungsmacht zu unterstreichen. Welchen Machtmissbrauch während der Besatzung Frankreichs warfen die Ankläger der Röchling-Führung vor? Hermann Röchling wurde für eine besonders harte Behandlung der lothringischen Eisen- und Stahlindustrie verantwortlich gemacht. Vor allem das Verbot des Zugangs zu ihren eigenen Werken, das über viele Unternehmer verhängt worden war, sowie die Maschinendemontage in den De-Wendel-Werken wurden ihm zur Last gelegt. Ebenfalls gegen den Konzernherrn wurde seine Initiative ins Feld geführt, die Eisenproduktion den Interessen des deutschen Militärs unterworfen zu haben, die auf Kosten der beschlagnahmten Unternehmen gingen. So habe er unter anderem technische Versuche in den besetzten Werken veranlasst, welche die Produktion theoretisch steigern sollten, praktisch jedoch Anlagen und Material schadeten. Zudem habe er Profite für das Deutsche Reich generiert, indem er den französischen Gesellschaften diese „Dienste“ in Rechnung gestellt habe. Dass der deutsche Revanchegeist bei Hermann Röchling besonders stark ausgeprägt gewesen sei, galt der Anklage ohnehin für selbstverständlich. Diese einzelnen Tatbestände wurden in der Anklageschrift formal den drei großen Punkten Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zugeordnet, praktisch jedoch von der Anklage in kleinere Teilkomplexe differenziert und separat untersucht.

Unter dem ersten Punkt Kriegsverbrechen wurde Hermann Röchling angeklagt, persönlich von seiner Generalbeauftragten-Position profitiert zu haben, um – für ihn und für das Reich – aus verschiedenen besetzten französischen Hüttenwerken Nutzen zu ziehen, insbesondere in Meurthe-et-Moselle. Dies betraf hauptsächlich Vermögen, das seine Familie vor 1919 besessen hatte und das infolge der Rückkehr von Elsass und Nordlothringen zu Frankreich sowie der Reparationsklausel im Versailler Vertrag als Feindvermögen beschlagnahmt worden war. Die Röchlings hatten zwar vom Weimarer Staat eine Ausgleichszahlung erhalten, gleichwohl den rechtlichen Vorgang der Enteignung nie akzeptiert. Zudem hatten sie in den 1920er Jahren wiederholt Prozesse geführt, um die niedrigen Schätzwerte der erfassten Güter anzuprangern. Die Tatsache, dass Röchling persönlich die Kontrolle aller Werke, die vor 1919 seiner Familie gehört hatten, unter vermeintlichem Missbrauch seiner Funktionen wieder übernommen hatte, dass er ferner Demontagen angeordnet und private Vorteile aus dem Betrieb besetzter Werke gezogen hatte und schließlich, dass er sich ein Vorkaufsrecht für die Zeit nach dem Krieg

gesichert hatte, wurden von der Staatsanwaltschaft durchweg als Übertretungen des Haager Rechts beurteilt.[57]

Im Zentrum des Prozesses stand jedoch die ‚Nürnberger' Anklage wegen Verbrechen gegen den Frieden. Dieser Begriff, den man aus dem IMT sowie dem KRG 10 übernahm, wurde anhand von drei Aspekten der möglichen Beteiligung – Initiative, Vorbereitung und Leitung – am „Angriffskrieg" geprüft: Wie auch die Manager von Krupp und IG Farben wurde der Röchling-Leitung angelastet, zur Vorbereitung eines Angriffskrieges beigetragen zu haben.[58] Die individuelle Verantwortung, einen solchen Krieg geplant, begonnen und geführt zu haben, war auf amerikanischen Druck in die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio eingeführt worden. Aus französischer Sicht bot die Übernahme dieses Rechtskonzepts nicht nur die Gelegenheit, sich kooperativ gegenüber der Supermacht zu zeigen, sondern zugleich den durchaus noch prekären Status als gleichberechtigte alliierte Macht zu behaupten – obwohl man intern anfänglich eher zurückhaltend gegenüber dem Anklagepunkt war und diesen für „sehr schwach" hielt.[59]

Am Anfang wurden alle fünf Angeklagten der Begehung von Verbrechen gegen den Frieden beschuldigt. Im Laufe des Prozesses wurden die Vorwürfe jedoch allein gegen Hermann Röchling weiterverfolgt, dem man am ehesten eine persönliche und vor allem freiwillige Beteiligung nachweisen zu können meinte. Dem leistete der Hauptangeklagte selber Vorschub, indem er vor Gericht auf die Frage nach seiner Motivation antwortete: „Ja, niemand hat mich gezwungen. Ich tat es, weil ich überzeugt war."[60] Auch Röchlings beratende Tätigkeit für das NS-Regime in Fragen, wie man die besetzten Länder und ihre Einwohner am besten für die deutschen Kriegsanstrengungen nutzen konnte, fügten sich in dieses Bild ein und wurden von der Staatsanwaltschaft mit dem Vorwurf gekoppelt, bei sämtlichen seiner Aktivitäten ohne Respekt für die menschliche Würde vorgegangen zu sein – womit bereits auf Punkt drei Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwiesen war.

Indes beschuldigte die Staatsanwaltschaft auch Ernst Röchling der Kriegsvorbereitung und -durchführung. Im Zuge der Ausbeutung der französischen Stahlindustrie habe der Neffe eine

---

[57] Acte d'accusation contre les dirigeants de la firme Röchling, 25.11.1947, AN, BB30/1780.

[58] Vgl. Pendaries, Les Procès de Rastatt, S. 51.

[59] Vgl. die Diskussion dieser Rechtskonstruktion und zu den französischen Zweifel an der Kopplung von *conspiracy* und *aggressive war* bei: Smith, Reaching Judgment; Bloxham, Genocide on Trial; Kochavi, Prelude to Nuremberg; Segesser, Recht statt Rache. Smith hat gezeigt, dass die Alliierten von durchaus divergierenden „nationalen" Konzeptionen geleitet wurden, am Ende aber zu Kompromissen kamen, insbesondere bei der Annahme des angelsächsischen Verschwörungskonzeptes.

[60] Vgl. Hans-Christian Herrmann, Hermann Röchling in der deutschen Kriegswirtschaft, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 20 (1994), S. 405-450, hier S. 432.

entscheidende Rolle gespielt, um diese für die Rüstungsproduktion des Reiches einzuspannen: „Er war einerseits für Hermann Röchling Vertrauensperson, Manager und Kommunikationsbrücke zum Militärbefehlshaber in Frankreich, andererseits wohl ein Kenner der französischen Stahlwirtschaft mit den entsprechenden Kontakten.“[61] Bereits im Frühjahr 1941 sei der jüngere Röchling vom Reichswirtschaftsministerium in dessen Bemühungen einbezogen worden, die französische Stahlindustrie stärker in die deutsche Kriegswirtschaft zu integrieren.

Unter dem dritten Punkt, den Menschlichkeitsverbrechen, wurde der zwangsweise Einsatz ausländischer Arbeiter verhandelt, insbesondere die Kenntnis von dessen Misshandlungen. Der Anklage zufolge hatte Hermann Röchling nicht allein eine zentrale organisatorische Rolle beim Einsatz von „Fremdarbeitern“ in Frankreich und Deutschland gespielt, sondern auch in den eigenen Werken mit seinen Direktoren die alltäglichen Lebens- und Arbeitsbedingungen der Zwangsarbeiter bestimmt. Insbesondere bei der Etablierung eines Disziplinarsystems, das ein Instrumentarium vom Werksgericht bis zum Straflager umfasste, habe sich Röchling beteiligt.[62] Allerdings konnte vor Gericht die Behauptung, die Röchling-Führung habe willentlich Arbeitslager geschaffen – namentlich das Arbeitserziehungslager in Etzenhofen – von der Anklage nicht bewiesen werden.[63]

Die Argumente der Verteidigung

Gegen diese Anklagepunkte brachte die Verteidigung ihrerseits mehrere, ebenso grundsätzliche Argumente vor.[64] Erstens, so die Anwälte, waren die Beziehungen Hermann Röchlings zu Göring und Speer nicht als Abstimmung mit den politischen Zielen des Regimes einzustufen, da während der Treffen nur Produktionsfragen verhandeln worden seien. Röchling habe niemals an geheimen Besprechungen zur Planung von Angriffskriegen teilgenommen. Der Angeklagte selbst gab lediglich zu, bei einigen geheimen Konferenzen mit Hermann Göring in den Jahren 1936 und 1937 anwesend gewesen zu sein, auf denen jedoch nur langfristige nationale Wirtschaftspläne besprochen worden seien. Diese Diskussionen über die Wiederbewaffnung und die allgemeine ökonomische Entwicklung hätten keineswegs den Zweck befolgt, einen Krieg vorzubereiten. An geheimen Besprechungen über solche Perspektiven habe er zu keiner Zeit teilgenommen. Dem fügten die Verteidiger zweitens hinzu,

---

[61] Ebd., S. 448.
[62] Ebd., S. 437.
[63] Commissaire du gouvernement au Contrôleur de la sûreté en Sarre, 23.09.1947, AN, BB36/1.
[64] Protokoll, 2.6.1948, Plädoyer für Hermann Röchling, v. Pierre Leroy, AN, BB36/3.

alle Industriellen im „Dritten Reich“ hätten in permanenter Furcht vor dem staatlichen Repressionsapparat gelebt und seien gezwungen gewesen, Zwangsarbeiter zu beschäftigen. Drittens warteten sie mit *tu quoque* Argumenten auf: Zwangsarbeit und Ausbeutung besetzter Gebiete seien nicht strafwürdiger als die Bombardierung deutscher Städte durch die Alliierten.[65] In seiner abschließenden Erklärung nach den Plädoyers bemühte sich Hermann Röchling um eine große Geste und übernahm rhetorisch die Alleinverantwortung für alle den Angeklagten zu Last gelegten Taten, freilich ohne damit ein Schuldbekenntnis zu implizieren.[66] Seine Mitstreiter seien keinesfalls an den inkriminierten Aktionen beteiligt gewesen und erschienen vor dem Rastatter Gericht gleichsam als Ableitung seines eigenen, weit über die Leitung der Völklinger Werke hinaus gehenden Aktionsradius’. Zwar sei es möglich, konzedierte der Konzernherr, dass ihn seine Vaterlandsliebe über das vernünftige Maß hinaus getrieben habe, doch habe er stets mit lauteren Absichten und keineswegs aus persönlichen Bereicherungsinteressen („wie es die Staatsanwaltschaft glauben machen möchte“) gehandelt. Er glaube nicht, so Röchling, dass einer der französischen oder belgischen Unternehmer, die er seit Jahren kenne, an seiner Stelle anders gehandelt hätte. Daher verlangte er, dass man ihn an den Etzenhofener Firmensitz zurückkehren lasse, um zu arbeiten und seinem Vaterland auch in Zukunft nützlich zu sein. Unter Rekurs auf die auch in Nürnberg verbreitete Figur des Unternehmers als reinen Technikers beschrieb sich Röchling in seinem Schlusswort als Ingenieur, dem an anderen Fragen nichts gelegen habe. Und in einer letzten argumentativen Volte appellierte der langjährige Vorkämpfer für das „deutsche Volkstum“ an die Richter, sie mögen dem gemeinsamen Ziel der deutsch-französischen Verständigung nicht mit einer Verurteilung im Wege stehen: „Ich bitte Sie, Herr Richter, [das Urteil] nicht in einer solchen Art zu formulieren, dass es als ein Dorn zwischen den zwei Völkern bleibt, und dass es nicht zum Samen neuer Verwirrung zwischen unseren Völkern wird, die wirklich einen dauerhaften Frieden benötigen.“[67]

Das Urteil

Am 30. Juni 1948 verkündete das Gericht sein Urteil.[68] Hermann Röchling wurde in allen drei Anklagepunkten (Führung eines Angriffskrieges, strafbare Methoden zur Stärkung des deutschen Militärpotentials, persönliche Bereicherung aus Plünderungen) schuldig gesprochen.

---

[65] Ebd.
[66] Protokoll, 2.6.1948, AN, BB36/3.
[67] Ebd.
[68] Protokoll, 30.6.1948, AN, BB36/2.

Das Urteil stütze sich dabei auf Artikel 2, Paragraph 2, des KRG 10 ebenso wie auf das Urteil des IMT vom Oktober 1946, nämlich mit Blick auf „den verbrecherischen Charakter der Aggressionskriege […] und das gesetzliche Recht […] jene zu verfolgen, die verantwortlich für diese Tatsachen sind.“[69]

Das Tribunal befand, Hermann Röchling sei der Verbrechen gegen den Frieden dadurch überführt worden, dass seine Tätigkeit und persönliche Initiative, besonders als Generalbevollmächtigter, auf verschiedenen Feldern nachgewiesen worden sei: die Unterwerfung und Ausbeutung der Montanindustrie im besetzten Westeuropa, um das Kriegspotenzial des Reichs zu erhöhen; seine Tätigkeit als Vorsitzender der RVE, die ebenfalls dem Ziel gedient habe, die Eisen- und Stahlproduktion Deutschlands sowie Europas zugunsten der Kriegsanstrengungen zu erhöhen; seine Mitwirkung am Zwangsarbeits- und Deportationsprogramm des NS-Regimes, mit dem Millionen Einwohnern der besetzten Gebiete gezwungen worden seien, gegen die Interessen ihres eigenen Landes zu arbeiten[70] – ein Befund, der deutlich auf den *Service du Travail Obligatoire* (STO) abstellte, der mit Unterstützung des Vichy-Regimes implementiert worden war.[71]

Ebenfalls schuldig gesprochen wurde Röchling der Kriegsverbrechen. Persönlich habe er die vollständige Kontrolle der Eisen- und Stahlindustrie Frankreichs ab Juni 1940 bis zum Februar 1941 ausgeübt, besonders in den Départements Moselle und Meurthe-et-Moselle, wo er über zwölf Hüttenwerke vom März 1944 bis zur Befreiung verfügt habe. Dabei habe Röchling den Abbau von Maschinen verfügt und nicht zuletzt persönlich von der wirtschaftlichen Plünderung profitiert. Zuletzt habe er Kriegsgefangene und deportierte Zivilarbeiter in den kontrollierten Fabriken ebenso wie in den heimatlichen Werken eingesetzt und dort härtesten Lebens- und Arbeitsbedingungen unterworfen. Als Replik auf die Verteidigungslinie Röchlings, die behauptete, dass er die Lebensbedingungen der Arbeiter der Fabrik Völklingen nicht gekannt habe, stellte das Gericht fest,

> „dass es seine Aufsichtspflicht als Arbeitgeber war, sich über die den fremden Arbeitern und den Kriegsgefangenen gewährte Behandlung informiert zu halten; außerdem war die Beschäftigung dieser Arbeiter in Rüstungsfabriken durch das Kriegsrecht verboten, was er nicht ignorieren konnte; und dass er sich seine

---

[69] Nations Unies, Analyse historique des faits relatifs à l'agression, United Nations Publications, 2003, S. 175-178.
[70] Ebd.
[71] Vgl. zum STO: Françoise Berger, L’Exploitation de la main-d’œuvre française dans l’industrie sidérurgique allemande pendant la Seconde Guerre mondiale, in: Revue d'histoire moderne et contemporaine (2003), S. 148-181, dies., La société Schneider face au travail obligatoire en Allemagne, in: Christian Chevandier/Jean-Claude Daumas (Hg.), Le Travail dans les entreprises sous l'Occupation, Besançon 2007, S. 67-86.

Verantwortung nicht entledigen kann, indem er erklärt, dass er kein Interesse zu dieser Frage hatte.“[72]

Vor diesem Hintergrund wurde Hermann Röchling zum Verlust seiner Bürgerrechte, seines gesamten Vermögens sowie zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt. Von Gemmingen und Rodenhauser wurden zu drei Jahren Haft verurteilt, vor allem weil sie nicht der Pflicht nachgekommen seien, „sich über die schlechte Behandlung der Zwangsarbeiter zu informieren.“[73] Ernst Röchling und Albert Maier wurden hingegen freigesprochen, und gerade im Fall des jüngeren Röchling zeigte sich, dass die Richter der Anklageargumentation nicht einfach gefolgt waren.[74]

Revision und Perzeption

Schwaches mediales Echo

Zwar sind die Protokolle der Sitzungen zugänglich, Aussagen über die Stimmung des Prozesses lassen sich jedoch nur bedingt treffen. Insbesondere das Fehlen von Berichten der Beteiligten wirkt sich hier nachteilig aus, und auch die Presseberichterstattung kann diese Lücke nur in Teilen schließen. So berichtete die französische Presse, die zu dieser Zeit noch unter Papierknappheit litt (eine durchschnittliche Zeitungsausgabe zählte nicht mehr als vier bis sechs Seiten), nur wenig aus Rastatt. *Le Monde* etwa druckte nur drei kurze Agenturmeldungen, zwei zum Prozessauftakt, welche die wichtigsten Anklagepunkte wiedergaben,[75] sowie eine weitere zum Verfahrensende, in der Urteil und Strafmaß mitgeteilt wurden.[76] Einen eigenen Reporter scheint das Blatt nicht entsandt zu haben und war damit wohl repräsentativ für die französischen Printmedien. Lediglich die regionale Tageszeitung *Républicain Lorrain* aus Metz informierte vom Verfahren in regelmäßigen Artikeln, die meistens einen kritischen, teils ironischen Ton Röchling gegenüber anschlugen. Im März 1948 wurde besonders ausführlich über die Aussagen der Zeugen der Anklage berichtet – auch hier durchaus kritisch. Am 17. März resümierte der Berichterstatter nüchtern, die letzten Zeugnisse seien ziemlich enttäuschend ausgefallen: Zeugen, die noch während der Untersuchung „sehr entschieden“ gewesen seien, würden nun vor Gericht unsicher erscheinen und hätten „eigenartige Gedächtnisverluste“. Dies erklärte sich der Journalist einerseits mit dem anhaltenden „Schatten der Herren Röchling“ auf der Region

---

[72] Zitiert nach: Nasser Zakr, La responsabilité du supérieur hiérarchique devant les tribunaux pénaux internationaux, in: Revue internationale de droit pénal 73 (2002), H. 1-2, S. 59-80, hier S. 67.
[73] Ebd.
[74] Das vollständige Urteil findet sich in englischer Übersetzung in: TWC, IX, S. 1075-1097.
[75] *Le Monde*, 18.-19.2.1948, S. 2.
[76] *Le Monde*, 2.7.1948, S. 1.

und andererseits mit den Schwierigkeiten der Zeugen, die oft einfache Leute waren, sich gegen den geschickten Anwalt Kranzbühler durchzusetzen.[77] Im April folgten ironisch gefärbte Berichte über die Schwierigkeiten der Angeklagten bei ihren eigenen Verhören: So habe sich etwa Hermann Röchling echauffiert, als die Anklage von Plünderungen in Lothringen gesprochen habe,[78] während sein Neffe Ernst verwirrt gewirkt habe, als von seinen Pariser Aktivitäten die Rede gewesen sei.[79] Über die Schlussfolgerungen der Anklage Ende Mai schwieg sich der Berichterstatter aus und widmete sich lieber Kranzbühlers Plädoyer, das er als „extrem gut dokumentiert und geschickt" beschrieb und damit scheinbar die Leserschaft auf einen etwaigen Freispruch vorbereiten wollte.[80] Das tatsächliche Urteil war ihm dann auch nur noch drei knappe, unkommentierte Zeilen wert. Das war immerhin mehr, als die juristischen Fachzeitschriften boten. Trotz des erwartbaren Interesses angesichts der Neuartigkeit des Verfahrens lassen sich rechtswissenschaftliche Analyse in den damaligen Fachblättern nicht finden.

Auch in der deutschen Presse scheint die Resonanz des Rastatter Verfahrens begrenzt geblieben zu sein. Zwar berichtete die *Saarbrücker Zeitung* regelmäßig vom Prozessgeschehen, doch lediglich die Eröffnung war ihr eine eigene Reportage wert. Dabei fanden das Dekor des Schlosses und die einzelnen Beteiligten beinahe mehr Aufmerksamkeit als der eigentliche Verfahrensgegenstand. So notierte das Blatt, es sei an diesem Tag eine Vielzahl von „Photographen und Wochenschau-Reporter[n]"[81] ebenso anwesend gewesen wie mehrere „hohe Persönlichkeiten", darunter Telford Taylor als „Vertreter der amerikanischen Anklage in Nürnberg".[82] In der Folge beschränkte sich die Regionalzeitung auf kurze, lediglich zusammenfassende Meldungen. In den anderen Zonen fiel das Interesse wenig überraschend noch geringer aus. In Hamburg veröffentlichte *Die Welt* mehrere Berichte, die jedoch nur selten ausführlich wurden und wenn doch, dann vor allem die Argumente der Verteidigung vorstellten, wie beispielsweise die Aussage des französischen Industriellen Jean Raty, der zu Protokoll gegeben hatte, Hermann Röchling sei „bestimmt aber zugleich sehr höflich" gewesen.[83] Auch Ratys entlastende Bemerkung, die lothringische Eisenerzproduktion habe sich

---

[77] *Le Républicain lorrain*, 17.3.1948, S. 4.
[78] *Le Républicain lorrain*, 7.4.1948, S. 1.
[79] *Le Républicain lorrain*, 20.4.1948, S. 5.
[80] *Le Républicain lorrain*, 28.5.1948, S. 4.
[81] Woher diese Reporter stammten, bleibt unklar; in den Tageszeitungen sind jedenfalls kaum Spuren der Berichterstattung zu finden.
[82] *Die Saarbrücker Zeitung*, 18.2.1948, S. 1. Die Ausgaben waren in der Bibliothèque nationale de France in Paris nur bis zum 3.3.1948 einsehbar, da der Bestand bis Mitte 1950 unterbrochen ist.
[83] *Die Welt*, 15.4.1948.

durch Röchlings Anordnungen von 1943 an verbessert, wurde nicht unterschlagen. Mit einer gewissen Zufriedenheit konstatierte der Bericht: „Den Verteidigern wird allgemein nachgesagt, daß [sie] die Verteidigung sehr geschickt führen und den Anklägern [...] manches Kopfzerbrechen bereiten.“[84] Das Urteil wurde hingegen wie bei den französischen Kollegen kommentarlos abgedruckt. In der ausländischen Presse schließlich scheint der Röchling-Prozess kein nennenswertes Interesse geweckt zu haben, und abseits knapper Notizen zu Verhandlungseröffnung und Urteil in amerikanischen und britischen Medien lassen sich keine Berichte nachweisen[85] – in dieser Hinsicht stand Rastatt deutlich hinter Nürnberg zurück.

Eine strengere Revision

Im Unterschied zu den Nürnberger Prozessen bestand im Röchling-Fall die Möglichkeit für die Verurteilten, innerhalb von zehn Tagen nach dem Urteil Berufung einzulegen. Davon machten die drei nicht freigesprochenen Angeklagten Gebrauch. Ferner ging auch die Staatsanwaltschaft in Berufung gegen das Urteil aller Angeklagten mit Ausnahme von Gemmingens. Nach einer Justizreform im September 1948 wurde das *Tribunal général* durch zwei Gerichte ersetzt: ein Gericht erster Instanz zuständig für die Verurteilung von Kriegsverbrechern und ein Berufungsgericht für die gesamte französische Besatzungszone. Das letztgenannte, das nur mit französischen Richtern besetzte *Tribunal supérieur*, tagte im November und Dezember 1948 fünfmal und gab am 25. Januar 1949 sein Urteil bekannt. Die Angeklagten hatten nicht nur keinen Erfolg gehabt mit ihrem Anliegen, einen milderen Urteilsspruch zu erlangen, teils erhielten sie sogar härtere Strafen. Während die dreijährigen Haftstrafen von Gemmingens und Bodenhausers bestätigt wurden, erhöhte sich die verhängte Haftzeit für Hermann Röchling auf zehn Jahre, und der in ersten Instanz noch freigesprochene Ernst Röchling wurde nun zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Mehr noch, sowohl Hermann als auch Ernst Röchlings Vermögen wurden vollständig, im Falle von Gemmingens zur Hälfte eingezogen.[86]

Das revidierte Urteil und das erheblich verschärfte Strafmaß wogen umso schwerer, als das Berufungsurteil leidglich die Anklage wegen „Kriegsverbrechen“ aufrecht erhalten hatte.[87] Neben der Mitwirkung an der wirtschaftlichen Ausplünderung der besetzten Länder wurden Hermann und Ernst Röchling für schuldig befunden, die Misshandlung der ausländischen

---

[84] Ebd.

[85] In der *New York Times* gab es z. B. nur drei Berichte über den Prozess: zwei am 16. und 17. Februar bei der Eröffnung und einen zur Urteilsverkündung im Juli 1948.

[86] In englischer Übersetzung abgedruckt in: TWC, XIV, S. 1097-1143.

[87] Françoise Adnès, [Einführung zum Fonds BB 36], Paris (Archives Nationales), 2008.

Arbeiter in ihren Unternehmen zumindest toleriert zu haben.[88] Von den beiden anderen Anklagepunkten wurde Hermann Röchling hingegen freigesprochen, da das Berufungsgericht gefolgert hatte, dass „allein die Hauptanstifter der Verbrechen gegen den Frieden verfolgt und bestraft werden müssen“ – das Familienoberhaupt der Röchlings hielt man eben nicht für einen solchen. Explizit schlossen die Richter damit an die Interpretationen des IMT im Falle Speer sowie des Gerichthofs im IG-Farben-Fall an[89] und fanden keinen Beweis dafür, dass Hermann Röchling den Angriffskrieg mit vorbereitet hatte. Es sei nicht bewiesen worden, so das *Tribunal supérieur*, dass der Industrielle an der Wiederbewaffnung seines Landes mit der Zielsetzung teilgenommen habe, die Invasion anderer Länder zu ermöglichen. Eine solche Absicht, wie sie nach KRG 10, erforderlich gewesen wäre, konnten die französischen Richter nicht ausmachen, zumal Hermann Röchling seine Spitzenfunktionen in der Eisen- und Stahlindustrie erst lange nach Kriegsbeginn übernommen hatte.[90]

Von Gemmingen wurde unmittelbar nach der Revision auf freien Fuß gesetzt, da er bereits mehr als drei Jahre im Gefängnis verbracht hatte.[91] Aus Gesundheitsgründen wurden danach Rodenhauser Mitte 1949, Ernst Röchling am 11. August 1951 und schließlich Hermann Röchling eine Woche später ebenfalls entlassen.[92] Wahrscheinlich ist, dass sich im Falle des betagten Hermann Röchlings die Bemühungen seiner Familie sowie seine guten Beziehungen zum saarländischen Ministerpräsident Johannes Hoffmann, aber auch zum französischen Außenminister Robert Schuman[93] als hilfreich erwiesen. Doch auch der diplomatische Kontext spielte eine Rolle, erschien doch eine weitere Haft für prominente Montanindustrielle nach der Unterzeichnung des Pariser Vertrages über die Gründung der Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl im April 1951 wenigstens als Anachronismus, wenn nicht gar politisch unhaltbar. Dass mit Alfried Krupp der letzte der in Nürnberg verurteilten Stahlindustriellen schon zu Jahresanfang des Jahres begnadigt und entlassen worden war, fügt sich in dieses Bild. Völlig versöhnlich fiel Hermann Röchlings Haftentlassung gleichwohl nicht aus:

---

[88] Fabian Lemmes, Ehemaliges Arbeitserziehungslager der Röchling’schen Eisen- und Stahlwerke, Köllerbach/Püttlingen, in: Stätten grenzüberschreitender Erinnerung. Spuren der Vernetzung des Saar-Lor-Lux-Räumes im 19. und 20. Jahrhundert, hg. Rainer Hudemann, Saarbrücken 2002, unter: http://www.memotransfront.uni-saarland.de/ [letzter Zugriff am 17.08.2010].

[89] Jugement de la Cour suprême du Gouvernement militaire, 25.1.1949, S. 1097-1108, in Nations Unies, Analyse historique des faits relatifs à l'agression, United Nations Publications, 2003, S. 175-178.

[90] Ebd.

[91] Seibold, Röchling, S. 272.

[92] Es scheint, dass diese vorweggenommene Entlassung auf André Francois-Poncet, dem hohen Kommissar der Französischen Republik in Deutschland, zurückzuführen ist. Vgl. Günther Funk, *Aus der Geschichte des Weltkulturerbes ‚Alte Völklinger Hütte‘* Teil 1: *Die Gründerfamilie Röchling*, Völklingen, 2001, zitiert durch: http://www.voelklingen-im-wandel.de/gebaeude-huette-roechling.php [Zugriff am 17.8.2010].

[93] Herrmann, Hermann Röchling in der deutschen Kriegswirtschaft, S. 445 f.

Saarländisches Territorium durfte er weiterhin nicht betreten. Am 24. August 1955 starb er in Mannheim.

Zwischen Enteignung und Europäischer Integration

Nach dem Prozess tat die französische Regierung alles, was in ihrer Macht stand, um die Güter der Familie Röchling zu verstaatlichen, am Ende jedoch ohne Erfolg, wie man im Bonner Kabinett 1954 festhielt:

> „Da die Familie Röchling seit 1945 von der Verwaltung und wirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen war, hatte sie seit April 1953 Verhandlungen zunächst mit der New Yorker Privatbank Lehmann Brothers und später mit dem französischen Stahlkonzern Châtillon-Commentry über den Verkauf ihrer Anteile […] geführt. Im Interesse der von ihr aktiv betriebenen Verdrängung der Familie Röchling aus dem Saarland unterstützte die französische Regierung diese Verhandlungen. Die Bundesregierung war seit Mai 1953 in Verhandlungen mit der Familie Röchling bemüht, einen Verkauf ihrer Anteile zu verhindern bzw. solange hinauszuschieben, bis die deutsch-französischen Verhandlungen über die Saar begonnen hätten.“[94]

Aufgrund eines Abkommens zwischen Frankreich, Großbritannien und den USA vom Februar 1948 war ein Teil des Eigentums an den aus der Gesamtdemontageliste herausgenommenen Saarwerken auf die Französische Republik übertragen worden. Darunter befand sich auch die seit 1945 unter Sequesterverwaltung stehende Röchling’sche Eisen- und Stahlwerke GmbH in Völklingen. Im Frühjahr 1954 hatte der französische Montankonzern Schneider-Le Creusot mittels einer Schweizerischen Kreditanstalt der Eigentümerfamilie Röchling ein Kaufangebot von 200 Millionen Schweizer Franken unterbreitet und dafür zunächst auch eine Kaufoption erhalten.[95] Sah dies nach einer gleichsam ironischen Wendung aus, blieb das angebahnte Geschäft am Ende doch folgenlos. Nach der Ablehnung des Saarstatuts durch die Volksabstimmung im Oktober 1955 wurden die Röchling-Werke an die Eigentümer zurückgegeben, womit auch einer Forderung der saarländischen Parteien stattgegeben wurde.

---

[94] Kabinettsausschuss für Wirtschaft, 36. Sitzung am 17. Juni 1953, in: Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung: Kabinettsausschuss für Wirtschaft, Bd. 4, hrsg. für das Bundesarchiv v. Friedrich P. Kahlenberg u. bearb. v. Ulrich Enders, München 1999, S. 257 f.; Kabinettsausschuss für Wirtschaft, 19. Sitzung am 19.10.1954, in: Kabinettsprotokolle der Bundesregierung Kabinettsausschuß für Wirtschaft Band 2. 1954-1955, hrsg. für das Bundesarchiv v. Hartmut Weber und bearb. v. Michael Hollmann, München 2000, S. 230 f.

[95] Ebd.

In den deutsch-französischen Verhandlungen 1956 wurde schließlich die Rückübertragung der Eigentumsrechte auf die Familiengemeinschaft Röchling offiziell bestätigt.[96]

Schluss

Mit diesem sachlich-nüchternen Epilog, der bereits ganz im Zeichen der europäischen Einigungspolitik stand, ging ein mehrjähriger, hoch konfrontativ geführter Prozess zu Ende, in dem moralische Vorwürfe, fundamentale Rechtsprinzipien und Eigentumsrechte gleichermaßen verhandelt worden waren. Anders und deutlicher als bei den amerikanischen Industrieprozessen stand der französische Röchling-Prozess unter dem Verdacht, rachsüchtige Justiz zu sein: Rache für den gescheiterten Prozess von 1918, Rache für die Rolle Röchlings vor der Volksabstimmung 1935, die zum Anschluss des Saarlands an das „Dritte Reich" geführt hatte und Rache für das Engagement Röchlings im okkupierten Lothringen während des Zweiten Weltkrieges. Eine solche Sichtweise wird indes der enormen Arbeit, die trotz begrenzter Mittel vom Anklageteam um Charles Gerthoffer geleistet wurde, ebenso wenig gerecht wie dem ausgewogenen und maßvollen Urteil insbesondere der ersten Instanz. Anerkennung erfuhren Gerthoffer und seine Kollegen zumindest von amerikanischer Seite: Die französischen Ankläger wurden mit Auszeichnungen bedacht[97] und Anklageschrift, Urteil sowie Berufungsurteil in die offizielle Edition der *Nuernberg Military Tribunals* aufgenommen, wenngleich von der historischen Forschung seither übersehen. Dessen ungeachtet schloss sich damit ein Kreis, hatte doch der Röchling-Prozess seinen Ausgang in den interalliierten Debatten über ein zweites IMT genommen, von denen auch Rechtsgrundlage, Anklagepunkte und Interpretationslinien des Rastatter Verfahrens zeugten.[98]

Zugleich hatte der Röchling-Prozess ein spezifisches Gepräge, das sowohl auf seine lange Vorgeschichte, als auch auf seinen internationalen Charakter zurückging, vor allem aber auf die deutsch-französische Konflikt- und Verständigungspolitik sowie die vielfältigen Grenzverschiebungen zwischen 1914 und 1955. Diese größeren Zusammenhänge überlagerten bisweilen den juristischen Kern des Verfahrens und dominierten seine öffentliche Wahrnehmung. Politische Interessen wie die französischen Ansprüche auf das Saarland und seine Schwerindustrie schienen aus deutscher Sicht von vornherein zu verhindern, dass ein

---

[96] 79. Kabinettssitzung am 20.4.1955, in: Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 8, 1955, hrsg. für das Bundesarchiv v. Hans Booms, Ulrich Enders und Konrad Reise, München 1997, S.S. 232 f.; 80. Kabinettssitzung am 4.5.1955, in: ebd., S. 251 f., 256-258f.

[97] Memorandum [Taylor] for the Secretary of the Army, 4.1.1949, NARA RG 238, Entry 159, Box 1.

[98] TWC, XIV, S. 1061-1143. Das amerikanische Interesse an dem Prozess kam auch in der Anwesenheit von Joseph Marcu zum Ausdruck, der die Flick- und Krupp-Prozesse mit vorbereitet hatte und aus Rastatt Berichte nach Nürnberg schickte; diese finden sich in: BA, AllProz 10/10 und 10/11.

sachliches Urteil zustande kommen konnte, und limitierten entsprechend das didaktische Potential des Prozesses. Ebenso wie die Nürnberger Industriellenprozesse eng mit der Frage der Dekartellierung der deutschen Wirtschaft verbunden waren, stand der Röchling-Prozess in direkter Verbindung mit der lange Zeit schwierigen Frage der Zugehörigkeit des Saarlands, die endgültig erst 1956 geregelt wurde. Aus dieser Perspektive ist das Rastatter Verfahren auch Teil der Gründungsgeschichte der europäischen Montanunion.